

**Stuttgarter
Kajak-Club
e.V.**

S A T Z U N G

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
SATZUNG.....	4
I Name und Sitz.....	4
§1 Name des Vereins	4
§2 Der Sitz des StKC ist Stuttgart.....	4
II Zweck und Ziele des Clubs.....	4
§3 Zweck und Ziele	4
III Anschluß	4
§4 Mitgliedschaften des StKC.....	4
IV Mitgliedschaft.....	5
§5 Arten der Mitgliedschaft	5
§6 Aufnahmebestimmungen.....	5
§7 Kündigung	6
§8 Ausschluß	6
§9 Streichung von der Mitgliederliste.....	6
§10 Beiträge.....	7
V Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§11 Rechte der Mitglieder.....	7
§12 Pflichten der Mitglieder.....	7
VI Organe des StKC.....	8
§13 Die Hauptversammlung	8
§14 Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind mindestens:.....	9
§15 Vorstand und Clubausschuß.....	9
§16 Kassenprüfer.....	11
VII Geschäftsjahr	11
§17 Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. jeden Jahres.....	11
VIII Auflösung des StKC.....	11
§18	11
IX Haftung.....	11
§19	11

X	Beschlußfassung über die Satzung des StKC	11
	§20	11
XI	Wahlordnung des StKC	12
	§1 Wahlausschuß	12
	§2 Wahlvorschläge	12
	§3 Stimmrecht	12
	§4 Durchführung der Wahlen	12
	§5 Wiederwahl	12
	§6 Wahlprotokoll	12
XII	Geschäftsordnung des StKC	13
	§1 Leitung	13
	§2 Aussprache	13
	§3 Anträge	13
	§4 Reden zur Geschäftsordnung	14
	§5 Abstimmungen	14
	Änderungen der Satzung	15
	Jugendordnung	16
	§1 Name und Mitgliedschaft	16
	§2 Aufgaben und Ziele	16
	§3 Jugendversammlung	16
	§4 Jugendausschuß	18
	§5 Die Jugendwartin, der Jugendwart	18
	§6 Vertretung der Vereinsjugend	18
	§7 Die Jugendkasse	18
	§8 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung	19
	§9 Sonstige Bestimmungen	19
	Ehrenordnung des Stuttgarter Kajak-Clubs e.V.	20

SATZUNG

(Änderung der Satzung vom 17.1.1966)

I Name und Sitz

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Stuttgarter Kajak-Club e.V.“, im Nachfolgenden „StKC“ genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen

§2 Der Sitz des StKC ist Stuttgart.

II Zweck und Ziele des Clubs

§3 Zweck und Ziele

1. Der StKC betreibt Kanusport und die dazu notwendigen Leibesübungen auf sportlicher Grundlage. Er fördert im Bereich seiner Möglichkeiten den Breitensport.
2. Der StKC ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.
3. Die Arbeit des StKC dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken (gem. §52 AO). Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn, etwaige Überschüsse und Zuwendungen sind ausschließlich für die im §3, Abs.1, genannten Zwecke zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Eine Kooperation mit kommerziellen Unternehmen ist nicht erlaubt.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III Anschluß

§4 Mitgliedschaften des StKC

1. Der StKC ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV) und kooperativ der Deutschen Lebensrettungs Gesellschaft e.V. (DLRG).
2. Demgemäß unterwirft er sich mit seinen Mitgliedern auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnungen, Wettkampfordnungen, Amateuordernungen usw.) dieser Verbände.

IV Mitgliedschaft

§5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des StKC können alle natürlichen Personen erwerben, die am Kanusport und an den Zielen des StKC interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft im StKC schließt die Mitgliedschaft in den unter §4, Abs.1, genannten Verbänden ein.
3. Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitglieder:
Sind Einzelmitglieder über 18 Jahren.
 - b) gestrichen
 - c) Jugendmitglieder:
Sind Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren.
 - d) Ruhende Mitglieder:
Auf Antrag können Mitglieder, die am Vereinsleben nicht mehr teilnehmen können, diesen Status für maximal 5 Jahre erlangen. In dieser Zeit ruhen ihre Rechte und Pflichten. Sie genießen keinen Versicherungsschutz und haben kein Stimmrecht.
 - e) Fördernde Mitglieder.
Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie brauchen keine Arbeitsleistungen zu erbringen, haben keine Ansprüche gegenüber dem Verein und besitzen kein Stimmrecht.
 - f) Ehrenmitglieder.
Siehe §6, Abs.5. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, brauchen jedoch keinen Beitrag zu zahlen.
 - g) Seniorenmitglieder.
Diese sind Mitglieder, die ab dem 65. Lebensjahr keine Arbeitsleistungen mehr erbringen müssen.

§6 Aufnahmebestimmungen

1. Der Aufnahmeantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular an den Vorstand zu richten.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung der Satzung und der Hausordnung (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren stellt der Erziehungsberechtigte den Aufnahmeantrag).
3. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch aus wichtigen Gründen ablehnen oder eine vollzogene Aufnahme innerhalb von drei Monaten im Einvernehmen mit dem Clubausschuß widerrufen (ohne Angabe von Gründen), wobei die Aufnahmegebühr zurückerstattet wird.
4. Die Mitgliedschaft in einem anderen kanusporttreibenden Verein ist nur im Rahmen einer Sportgemeinschaft, die vom DKV befürwortet wird, gestattet. Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Ehrenmitglieder.
Der Clubausschuß oder die Hauptversammlung können Mitglieder, die sich um den StKC besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§7 Kündigung

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. November (Poststempel) des Jahres zulässig. Sie bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.
2. Mit Abgabe der Kündigungserklärung erlöschen die Ansprüche gegenüber dem Club. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die fristgerechte Kündigung erfolgt ist, jedoch erst nach Rückgabe aller vom StKC dem Mitglied zur Benützung überlassenen Gegenstände (z.B. Schlüssel) und des DKV- Ausweises.

§8 Ausschluß

1. Der Ausschluß aus dem StKC erfolgt bei unehrenhaftem Verhalten, grober Verletzung der Clubsatzung, der Satzung des DKV und anderer Verbände, denen der StKC als Mitglied angehört, sowie clubschädigendem Verhalten. Er erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist möglich, infolge der Unterlassung der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, wobei auf die Folgen der Nichtbezahlung hingewiesen werden muß. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft einen Monat nach Zustellung der Mahnung.
2. Vor dem Ausschluß ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, ihre Verhaltensweise zu begründen. Der Ausschlußbeschluß ist schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen den Beschluß steht der betroffenen Person innerhalb von acht Wochen ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu. Hierzu ist sie einzuladen, um ihr vor den Mitgliedern Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluß, so ist dieser endgültig (wird er nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben). Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.
6. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß; sie können sich durch ihren Erziehungsberechtigten vertreten lassen.

§9 Streichung von der Mitgliederliste

1. Von der Mitgliederliste wird gestrichen, wer $\frac{1}{4}$ Jahr nach dem Jahresabschluß mit dem Beitrag für das abgelaufene Kalenderjahr in Verzug ist. Die Beitragspflicht für die Zeit bis zur Streichung bleibt unberührt. Die Streichung erfolgt auf dem Verwaltungswege. Sie setzt eine vorhergehende Anmahnung der rückständigen Beiträge nicht voraus.
2. Gestrichene Mitglieder können in ihre alten Rechte wieder eingesetzt werden, wenn sie ihren Beitragsverpflichtungen aus der Zeit vor der Streichung nachträglich erfüllen und auch für die Zeit der Streichung den Beitrag nachzahlen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§10 Beiträge

1. Der StKC erhebt zur Deckung seiner Unkosten, sowie zur Durchführung seiner Aufgaben eine einmalige Aufnahmegebühr und jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich den Bedürfnissen des StKC und der wirtschaftlichen Lage entsprechend in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder und Kinder sind beitragsfrei.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im 1. Quartal an den Verein zu bezahlen.

V Rechte und Pflichten der Mitglieder

§11 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des StKC wie Clubhaus, Bootslager, Parkplätze, Clubanlagen usw. im Rahmen der Hausordnungsrichtlinien zur Verfügung. Dies gilt sinngemäß für die Institutionen, bei denen der StKC Mitglied ist. Näheres regeln deren Satzungen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die vom StKC und DKV ausgeschriebenen Sportauszeichnungen zu erwerben.
3. Sie haben Anspruch auf den Versicherungsschutz, der über den WLSB gewährt wird, bei allen sportlichen Veranstaltungen des StKC oder des DKV, die ordentlich ausgeschrieben wurden und unter fachlicher Leitung durchgeführt werden.
(Näheres in den Versicherungsbedingungen).

§12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Im Sinne der Satzung und der Hausordnung an der Erreichung der Clubziele mitzuarbeiten und die Clubinteressen zu fördern.
2. Zu kameradschaftlichen Verhalten innerhalb der Clubgemeinschaft.
3. Die Clubeinrichtungen pfleglich zu behandeln.
4. Die Pflichten zu erfüllen, die ihnen von der Hauptversammlung auferlegt werden.
5. Zur Erhaltung der Clubanlage sind ordentliche Mitglieder verpflichtet Arbeitsstunden zu erbringen. Über deren Höhe entscheidet die Hauptversammlung. Auf Antrag kann eine Befreiung erfolgen.

VI Organe des StKC

Organe des Clubs sind:

1. Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
2. Der Vorstand
3. Der Clubausschuß
4. Die Kassenprüfer

§13 Die Hauptversammlung

(ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung)

1. Sie ist das oberste Organ des StKC und hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Clubausschußmitglieder, sowie der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlußfassung über Anträge zur Hauptversammlung des StKC zur Hauptversammlung des Württ. Kanu-Verbandes.
 2. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch Rundschreiben und Aushang im Clubhaus; sie muß eine genaue Tagesordnung beinhalten.
 3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen:

Wenn sie vom Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder durch Auftreten außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält. Wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Ihre Einberufung erfolgt nach den Richtlinien von §13, Abs.2.
 4. Als Einladungsfrist für eine außerordentliche Hauptversammlung genügen 14 Tage.
 5. Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugehen. Bei der außerordentlichen Hauptversammlung müssen die Anträge 1 Woche vorher eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedürfen:
Satzungsänderungen, konstruktive Mißtrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes und des Clubausschusses.
- Für die Auflösung des Clubs gilt §18, Abs.1 und 2.
7. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 8. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden (bzw. seinem Stellvertreter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind mindestens:

- a) Festlegung der Anwesenden und der Stimmrechte.
- b) Bericht des Vorsitzenden.
- c) Bericht des Kassiers.
- d) Bericht der Kassenprüfer.
- e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- f) Neuwahlen (wenn ein Cluborgan neu zu wählen ist).
- g) Anträge.
- h) Verschiedenes.

§15 Vorstand und Clubausschuß.

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 -
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 -
 - dem Kassier.
2. Der Clubausschuß besteht aus:
 - dem Vorstand,
 -
 - dem Schriftführer,
 -
 - dem Jugendwart,
 -
 - dem Wanderwart,
 -
 - dem Sportwart,
 -
 - und dem Club- und Bootshauswart.
3. Der Vorstand vertritt den StKC gerichtlich und außergerichtlich (siehe §26 und §30 BGB). Zur Vertretung sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. (Der Kassier verpflichtet sich dem Verein gegenüber, von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden Gebrauch zu machen).
4. Der Vorstand und der Clubausschuß wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch zur Vertretung befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger berufen.
6. Die Tätigkeit im Vorstand und im Clubausschuß ist ehrenamtlich.

7. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Referenten oder Warte einsetzen.

§16 Kassenprüfer.

1. Die Hauptversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres 2 Kassenprüfer (und 1 Ersatzmann).
2. Die Kassenprüfer haben am Schluß des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis zu berichten.
3. Kassenprüfungen sind auch innerhalb des Geschäftsjahres zulässig.

VII Geschäftsjahr

§17 Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. jeden Jahres.

VIII Auflösung des StKC

§18

1. Der Antrag auf Auflösung des Clubs ist einer außerordentlichen Hauptversammlung vorzulegen, die über diesen Antrag zu beschließen hat.

Ein Auflösungsbeschluß kann jedoch nur mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder in schriftlicher Form gefaßt werden.

Die gleiche a.o. Hauptversammlung wählt die Liquidatoren.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Stuttgart zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Dabei sind Verträge mit der Stadt Stuttgart und den Zuschuß- und Darlehensträgern vorrangig zu berücksichtigen.

IX Haftung

§19

1. Der Club haftet in keiner Weise für irgendwelche bei Sportveranstaltungen, Wanderfahrten, Ausflügen, Festen und Versammlungen entstehenden Personen- und Sachschäden.
2. Der Vorstand und die Mitglieder haben für die Clubschulden nicht mit ihrem Privatvermögen aufzukommen (ausgenommen der durch Versicherungsschutz abgedeckten Risiken lt. §11, Abs.3.).

X Beschlußfassung über die Satzung des StKC

§20

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22. Februar 1975 in Stuttgart angenommen.

XI Wahlordnung des StKC

§1 Wahlausschuß

1. Zur Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung den Wahlausschuß.
2. Dieser besteht aus 1 Wahlleiter und 2 Wahlhelfern.
3. Vereinsmitglieder, die sich um ein Amt im Vorstand oder im Clubausschuß bewerben, können nicht in den Wahlausschuß gewählt werden, bzw. sie scheiden aus diesem aus.

§2 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können von den Mitgliedern, dem Clubausschuß und dem Vorstand gemacht werden.
2. Die Zustimmung der Kandidaten muß vorliegen.

§3 Stimmrecht

1. Volles Stimm- und Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre.
2. Stimm- und Wahlrecht haben Jugendmitglieder von 14 - 18 Jahren bei Anträgen, die die Belange der Jugendlichen betreffen.

§4 Durchführung der Wahlen.

1. Die gesamte Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.
2. Bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder werden der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier in getrennten Wahlgängen gewählt.
3. Die Mitglieder des Clubausschusses und die Kassenprüfer können in einem Wahlgang gewählt werden.
4. Bei der Wahl des Jugendwartes sind die Kinder und Jugendlichen (ab 7 Jahre) stimmberechtigt.
5. In den Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
6. Die Stimmenabgabe erfolgt geheim, wenn dazu ein Antrag vorliegt.
7. Stimmen für Bewerber, die vor der Wahlhandlung nicht vorgeschlagen wurden, oder ihre Zustimmung zur Kandidatur nicht gegeben haben, sind ungültig.

§5 Wiederwahl

Wiederwahl ist zulässig.

§6 Wahlprotokoll

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muß vom 1. Vorsitzenden und vom Wahlleiter unterschrieben werden.

XII Geschäftsordnung des StKC

§1 Leitung

1. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Hauptversammlung.
2. Der jeweilige Leiter der Hauptversammlung kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, hat er die Leitung der Versammlung abzugeben, ebenso, wenn er sich an der sachlichen Besprechung beteiligen will.
3. Der jeweilige Leiter der Hauptversammlung bringt die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände in der festgelegten Reihenfolge zur Verhandlung, unbeschadet des Rechts der Hauptversammlung, Punkte von der Tagesordnung abzusetzen, neue Punkte hinzuzufügen oder die Tagesordnung umzustellen.
4. Der jeweilige Leiter der Versammlung hat das Recht, die Redner zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie seinen Anordnungen als Versammlungsleiter dreimal während einer Rede nicht Folge leisten, das Wort entziehen.
5. Sind satzungsgemäß Neuwahlen durchzuführen, so gibt der unter §1 Abs.1 der Geschäftsordnung Genannte nach seiner Entlastung durch die Hauptversammlung die Leitung der Durchführung der Wahlen an den Wahlleiter ab.
6. Nach Abschluß der Wahlhandlung übernimmt der neu gewählte Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Leitung der Hauptversammlung.

§2 Aussprache

1. In den Verhandlungen der Hauptversammlung nehmen nur stimmberechtigte Mitglieder das Wort, Jugendliche eingeschlossen. Nur in Ausnahmefällen können andere Personen sich an der Aussprache beteiligen.
2. Den sich zu Wort meldenden wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vom Versammlungsleiter das Wort erteilt.
3. Berichterstatter dürfen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort nehmen.
4. Die Redezeit kann auf Beschluß der Hauptversammlung beschränkt werden.

§3 Anträge

Es werden behandelt:

1. Anträge nach § 13, Abs. 5 der Satzung.
2. Dringlichkeitsanträge können auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt werden, wenn diese einverstanden ist.
3. Zusatz- und Abänderungsanträge können während der Verhandlung von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie werden verlesen, ehe der nächste Redner das Wort erhält und stehen somit zur Beratung.
4. Wenn eingereichte Anträge nach §3 Abs.2 und 3 der Geschäftsordnung nach Meinung des Vorstandes nicht zur Sache gehören, kann er sie in der Versammlung an dieser Stelle ausschließen,

gegebenenfalls hat er die Entscheidung der Hauptversammlung herbeizuführen.

5. Über einen Antrag kann auf Beschluß der Hauptversammlung auch geteilt verhandelt und abgestimmt werden.

§4 Reden zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muß den stimmberechtigten Mitgliedern auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort gegeben werden.
2. Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kann 1 Redner dafür und einer dagegen sprechen.
3. Das Schlußwort steht dem Berichterstatter auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluß der Besprechung angenommen worden ist.

§5 Abstimmungen

1. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der auf der Anwesenheitsliste verzeichneten Mitglieder im Raum anwesend sind.
2. An der Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Mitglieder beteiligen.
3. Bei der Abstimmung gilt die einfache Mehrheit, sofern nicht die Satzung andere Mehrheiten festgesetzt hat.
4. Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich, sofern nicht geheime Abstimmung gefordert wird.
5. Nach der Abstimmung stellt der Versammlungsleiter die Annahme oder Ablehnung fest. Im Zweifelsfall findet die Gegenprobe statt, auf Wunsch auch die Feststellung der Stimmenthaltungen.
6. Wird das Ergebnis angezweifelt, erfolgt Auszählung der Stimmen.
7. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
8. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die weitest gehenden Anträge wird zuerst abgestimmt.
10. Bei allen Mitgliederversammlungen können Nichtmitglieder und Beobachter durch die Mitgliederversammlung oder dem Vorstand ausgeschlossen werden.
11. Die Wahlordnung und die Geschäftsordnung sind Bestandteil der Satzung.

Stuttgart, den 22. Februar 1975

gez. Winfried Heidmann

Karl-Heinz Haack

Stuttgart, den 24. September 1975

Änderungen der Satzung

Nachfolgende Paragraphen wurden an der seit 24. September 1975 gültigen Satzung geändert:

12.10.1978	II Zweck und Ziele des Clubs	§3	Abs.: 3	geändert
	VIII Auflösung des StKC	§18	Abs.: 2	geändert
06.05.1982	II Zweck und Ziel des Clubs	§3	Abs.: 5	hinzugefügt
	IV Mitgliedschaft	§3	Abs.: 6	hinzugefügt
	VI Organe des StKC	§5	Abs.: 3g	hinzugefügt
		§15	Abs.: 2	geändert
26.03.1987	IV Mitgliedschaft	§8	Abs.: 1	erweitert
13.10.1993				Jugendordnung hinzugefügt
13.02.1993	II Zweck und Ziele des Clubs	§3	Abs.: 3	hinzugefügt
01.03.1997	XI Wahlordnung	§3	Abs.: 2	geändert
		§4	Abs.: 4	geändert
09.05.2001	IV Mitgliedschaft	§3	Abs.: 3a	geändert
			Abs.: 3b	gelöscht
			Abs.: 3c	geändert
			Abs.: 3d	geändert
			Abs.: 3e	geändert
			Abs.: 3g	geändert
		§12	Abs.: 5	hinzugefügt

Jugendordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßigen und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Stuttgarter Kajak-Club e.V.

§2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkt ihrer Jugendarbeit ist die Förderung freizeit- ggf. wettkampfsportlicher Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§3 Jugendversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Hauptversammlung mit Wahlen stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vor dieser durchzuführen. Gehen zur Jugendvollversammlung keine Anträge ein, wird die Jugendvollversammlung im Rahmen der Hauptversammlung abgehalten.
2. Aufgaben (Vorschlag zur Tagesordnung).
 - 2.1 Bericht der Jugendwartin/ des Jugendwartes.
 - 2.2 Kassenbericht
 - 2.3 Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses.
 - 2.4 Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses.
 - 2.5 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein.
 - 2.6 Diskussion und Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

3. Wahlperiode und Wahlverfahren.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Die Jugendwartin/ der Jugendwart wird auf drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt im gleichen Rhythmus, wie in der Hauptversammlung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4. Stimm- und Wahlberechtigung.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

5. Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.

§4 Jugendausschuß

1. Zusammensetzung

Dem Jugendausschuß gehören an:

- Die Jugendwartin/ der Jugendwart
- Die Vereinsjugendsprecherin/ der Vereinsjugendsprecher
- weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2. Aufgaben

- Beratung und Beschlußfassung des Jugendetats
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendausschusses
- Führung der Jugendkasse - Einsetzung für Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben.
- Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein.
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Gewinnung von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Jugendarbeit.

3. Zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Jugendausschuß hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschußmitglieder zu berufen.

§5 Die Jugendwartin, der Jugendwart

1. Aufgaben

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei
 - Sportkreisjugend (SKJ)
 - Württembergische Sportjugend (WSJ)
 - Stadt- und Kreisjugendring (SJR und KJR)

2. Arbeitsweise

- Die Jugendwartin/ der Jugendwart leitet die Sitzung des Jugendausschusses und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf mindestens einmal jährlich statt.
- Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendausschusses weitere Personen zur Beratung eingeladen werden.

§6 Vertretung der Vereinsjugend

Die Jugendwartin/ der Jugendwart und die Vereinsjugendsprecherin/ der Vereinsjugendsprecher vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsausschuß.

§7 Die Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.
2. Die Jugendkasse ist ein Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
4. Ausgaben aus der Jugendkasse müssen vom Jugendausschuß beschlossen werden.
5. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§8 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und mit einfacher Mehrheit des Gesamtvereins bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. die Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsausschuß in Kraft.

§9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßigen und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Stuttgarter Kajak-Club e.V.

Stuttgart, den 13. Oktober 1993

Ehrenordnung des Stuttgarter Kajak-Clubs e.V.

- § 1. Ein Mitglied, das dem StKC 50 Jahre angehört, wird Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder behalten die vollen Mitgliedsrechte, sind jedoch von der Verpflichtung, Beiträge zu bezahlen, befreit.
- § 2. Ein Mitglied, das dem StKC 25 bzw. 40 Jahre angehört, wird für seine Treue zum Verein anlässlich der Jahreshauptversammlung geehrt und ausgezeichnet.
- § 3. Die Mitgliedszeit im Sinne der §§ 1 und 2 beginnt mit der Vollendung des 14. Lebensjahres.
- § 4. Eine frühere, unterbrochene Mitgliedschaft im StKC ist im vollen Umfang anrechenbar.
- § 5. Vereinsmitgliedern kann für eine mindestens zwanzigjährige verdienstvolle und ehrenamtliche Mitarbeit im Verein die Ehrennadel des StKC verliehen werden.
- § 6. Vereinsmitglieder, die sich besonders aner kennenswerte und herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorstandsmitgliedern des StKC ernannt werden.

Um die besondere Bedeutung dieser Ehrung zu betonen, soll sie frühestens nach einer insgesamt zwanzigjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, wovon mindestens zehn Jahre im Vorstand des StKC verbracht worden sein müssen, ausgesprochen werden.

Das Ehrenvorstandsmitglied behält die vollen Mitgliedsrechte, ist jedoch beitragsfrei. Es kann an jeder Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

- § 7. Neben den genannten Ehrungen kann für besondere sportliche und kameradschaftliche Leistungen die Ehrennadel des StKC verliehen werden.
- § 8. Die Entscheidungen trifft der Ausschuß. Es ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.